

(3) Die zu beleihenden Objekte sind der Bank als Sicherheit zu übereignen.

Geldforderungen aus Warenlieferungen und Leistungen gehen nach § 3 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 28. April 1955 zum Gesetz über die Deutsche Notenbank — Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen im Bereich der sozialistischen und privaten Wirtschaft — (GBl. I S. 327) mit der Kreditgewährung als Sicherheit auf die Bank über.

Zusatzsicherheiten sind in der Regel von den Produktionsgenossenschaften des Handwerks nicht zu verlangen.

(4) Nebenkonten bei anderen Kredit- oder Geldinstituten dürfen nur mit Genehmigung des kreditgebenden Kreditinstituts geführt werden.

#### § 10

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die zur Anordnung vom 26. Januar 1949 über kurzfristige Kredite (ZVOB1. S. 63) erlassenen Richtlinien vom 31. März 1949 für kurzfristige Kredite hinsichtlich der Kreditgewährung an die Produktionsgenossenschaften des Handwerks außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 29. Mai 1957

Der Präsident der Deutschen Notenbank

Kuckhoff

#### Anordnung

### über die Regelung der Tätigkeit von Lehrkräften im Berufsschulwesen während eines Lehrjahres.

Vom 5. Juni 1957

Über die Regelung der Tätigkeit der Lehrkräfte während eines Lehrjahres wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Die Tätigkeit der Lehrkräfte während eines Lehrjahres gliedert sich in

- 42 Wochen unterrichtliche Tätigkeit einschließlich der Vorbereitung auf die tägliche Unterrichtsarbeit und
- außerhalb der 42 Wochen bis zu 10 Tagen für obligatorische Weiterbildung, Vorbereitung des neuen Lehrjahres und Teilnahme an Facharbeiterprüfungen während eines Lehrjahres. Die verbleibende unterrichtsfreie Zeit dient der Erholung, der weiteren Qualifizierung durch Selbststudium und Kurzurse.

#### § 2

(1) Von den Lehrkräften sind innerhalb eines Lehrjahres folgende Pflichtstunden zu leisten:

- Von den Berufsschullehrern mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulbildung oder 2. Lehrprüfung 1008 Unterrichtsstunden;
- von Berufsschullehrern mit 1. Lehrprüfung 924 Unterrichtsstunden;
- von Berufsschullehrern ohne Lehrprüfung 840 Unterrichtsstunden.

(2) Entsprechend den für ein Lehrjahr festgelegten Pflichtstunden haben die Lehrkräfte wöchentlich folgende Unterrichtsstunden zu erteilen:

- Berufsschullehrer mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulbildung oder 2. Lehrprüfung durchschnittlich ..... 24 Stunden;
- Berufsschullehrer mit 1. Lehrprüfung durchschnittlich ..... 22 Stunden;
- Berufsschullehrer ohne Lehrprüfung durchschnittlich ..... 20 Stunden.

(3) Die Zahl der Wochenstunden kann unter Beachtung der im Abs. 2 vorgeschriebenen durchschnittlichen Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden den Erfordernissen entsprechend unterschiedlich festgesetzt werden, und zwar für

- Berufsschullehrer mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulbildung oder 2. Lehrprüfung auf mindestens ..... 22 Stunden, höchstens ..... 26 Stunden;
- Berufsschullehrer mit 1. Lehrprüfung -\* auf mindestens ..... 20 Stunden, höchstens ..... 24 Stunden;
- Berufsschullehrer ohne Lehrprüfung auf mindestens ..... 18 Stunden, höchstens ..... 22 Stunden.

(4) Die Planung des Einsatzes der Lehrer erfolgt verantwortlich durch den Direktor.

(5) Die Planung des Einsatzes der Lehrer für den Unterricht gemäß § 1 muß so erfolgen, daß die im Abs. 1 festgelegten Pflichtstunden in der vorgesehenen Zeit erfüllt werden. Ist die Erfüllung der festgesetzten Pflichtstundenzahl an einer Einrichtung nicht möglich, so ist die Vollbeschäftigung des Lehrers durch Einsatz an einer anderen Einrichtung der Berufsausbildung zu sichern.

(6) Bei Beschäftigung von Berufsschullehrern in Betriebsberufsschulen oder von Betriebsberufsschullehrern in Berufsschulen bzw. bei Beschäftigung von Berufsschullehrern in Berufsschulen außerhalb des Kreises, mit dem das Arbeitsrechtsverhältnis besteht, ist der Arbeitsvertrag durch Änderungsvertrag zu ergänzen.

#### § 3

(1) Von den im § 2 Abs. 2 festgesetzten wöchentlichen Pflichtstunden sind Abminderungsstunden zu gewähren an:

- Direktoren, deren Stellvertreter, Abteilungsleiter und Instruktoren an Betriebsberufsschulen.
  - Direktoren, deren Stellvertreter sowie Abteilungsleiter an Betriebsberufsschulen erhalten volle Stundenabminderung;
  - Instruktoren für Kultur und Sport an Betriebsberufsschulen erhalten wöchentlich 14 Abminderungsstunden.
- Direktoren und deren Stellvertreter an Berufsschulen.
  - Direktoren und deren Stellvertreter an Berufsschulen bis zu 10 Klassen erhalten je Klasse eine Abminderungsstunde, mindestens jedoch 6 Abminderungsstunden wöchentlich;